



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



GEMEINDEAMT

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

GZ: 031-2/A/VO-xx/xxx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom __.__.__, GZ: 031-2/A/VO-xx/xxxx,
über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten.

Gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021
– LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 11/2026 wird verordnet:

§ 1

(1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte
Grundstücksteile der Marktgemeinde Seeboden am M. S. werden wieder aufgehoben.

A56: Grundstück 853 KG 73212 Seeboden, Teilfläche im Gesamtausmaß von 2.256 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

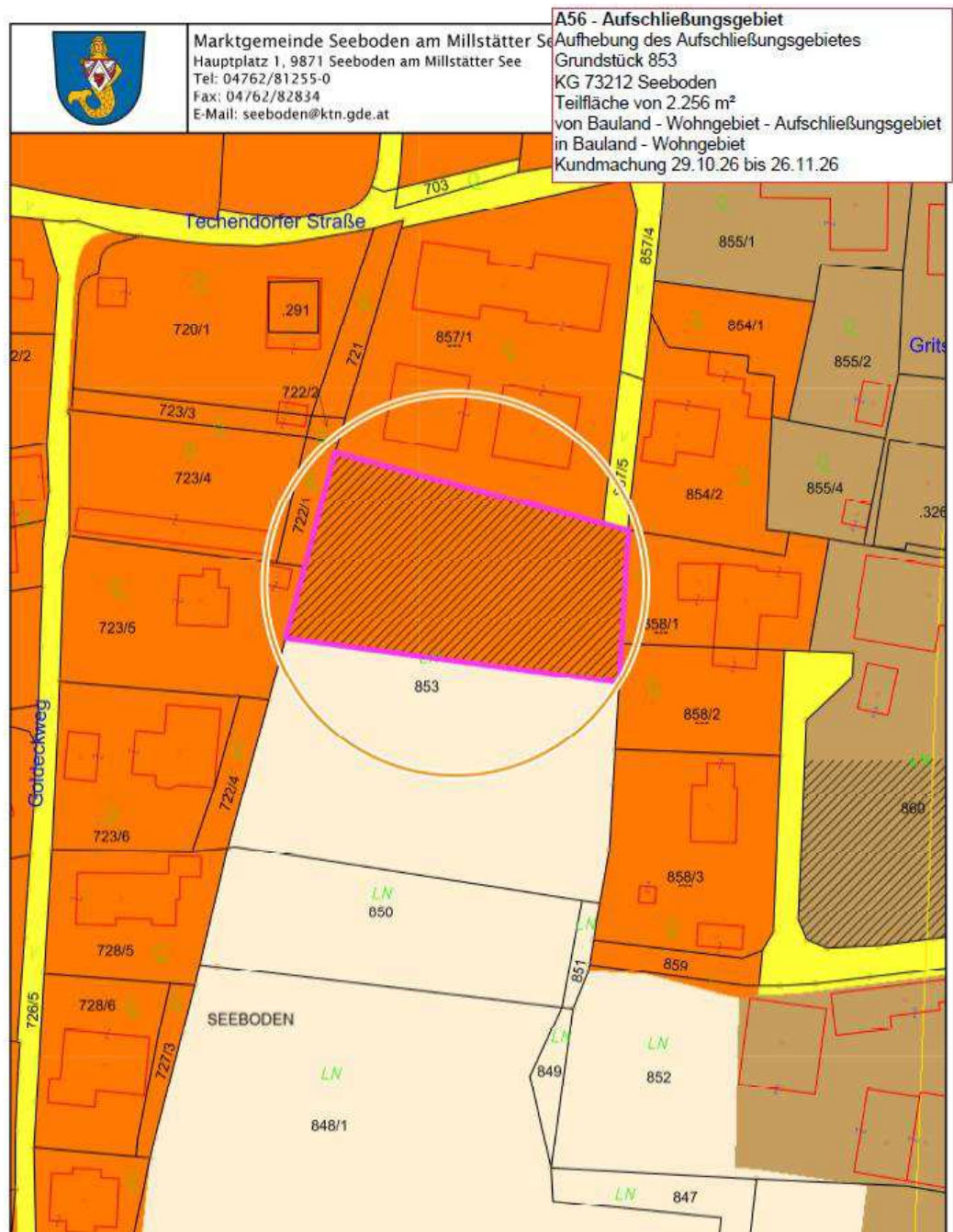
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer



Planliche Darstellung:



Erläuterung zur Verordnung:

Das Grundstück 853 KG 73212 Seeboden, Fläche im Gesamtausmaß von 5.600 m² befindet sich in der Marktgemeinde Seeboden am M. S. im Ortsteil Gritschach. Eine Teilfläche von 2.256 m² ist als Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A56 erfolgte mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Juli 2011, GZ: 031-2/2011.

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A56 erfolgte lt. § 4 Abs. 1a K-GplG 1995, da als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen als Aufschließungsgebiete festgelegt werden können, wenn die Baulandreserven unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren übersteigen und zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebietes innerhalb desselben wegfallen werden.